

Amtliche Bekanntmachungen

2026

Ausgegeben Karlsruhe, den 22. September 2026

Nr. 79

I n h a l t

Seite

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie

359

über die Vertretungszulage gemäß § 62a

Abs. 4 LBesGBW

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie über die Vertretungszulage

gemäß § 62a Abs. 4 LBesGBW

Aufgrund von § 3 Abs. 3 Satz 1 des KITG und § 62a Abs. 4 LBesGBW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat das Präsidium des KIT folgende Satzung über eine Vertretungszulage gemäß § 62a Abs. 4 LBesGBW beschlossen:

§ 1 Festlegung der höherwertigen Ämter

(1) Beamtinnen und Beamte des KIT, denen die Aufgaben eines höherwertigen Amtes gem. Abs. 2, das mindestens in Besoldungsgruppe A14 des LBesGBW bewertet ist, kommissarisch übertragen werden, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage nach den Regelungen des § 62a Abs. 2 und 3 LBesGBW.

(2) Höherwertige Ämter gem. § 62a Abs. 4 LBesGBW beim KIT sind:

- a) die der Serviceeinheit-Leitungen (SE),
- b) die der Dienstleistungseinheit-Leitungen (DE),
- c) die Leitungen der Stabstellen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Karlsruhe, den 22. September 2026

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)